



Geschäftsordnung
des Prüfungsausschusses der
Delivery Hero SE
(die „Gesellschaft“)

Gemäß § 10 Nr. 10 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat in einer telefonischen Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende

Geschäftsordnung

für den Prüfungsausschuss beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Prüfungsausschusses

1. Der Prüfungsausschuss befasst sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung
 - a) der Rechnungslegungsprozesse,
 - b) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Prüfungssystems, sowie
 - c) der Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Der Prüfungsausschuss soll sich mit der Rechnungslegung, insbesondere den Rechnungslegungsgrundsätzen und der Anwendung von neuen Rechnungslegungs- und Prüfungssystemen befassen. Darüber hinaus soll der Prüfungsausschuss alle Aufgaben entsprechend der Vorgaben und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfüllen.
3. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überprüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und Konzernlageberichts. Zu diesem Zweck soll der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer über die Dokumente bezüglich des Jahresabschlusses, Lageberichts, Konzernabschlusses und Konzernlageberichts, sowie des Prüfungsberichts beraten.

4. Der Prüfungsausschuss bereitet die Aufsichtsratsbeschlüsse bezüglich der Zustimmung und, je nach Sachlage, der Feststellung der Jahresabschlüsse, der Zustimmung zu den Konzernabschlüssen sowie den Zustimmungsbeschluss zum Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns vor.
5. Der Prüfungsausschuss überwacht die Halbjahresfinanzberichte und, je nach Sachlage, die Quartalsmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte und berät mit dem Abschlussprüfer über seinen Prüfungsbericht vor der Veröffentlichung.
6. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die im Falle eines Ausschreibungsverfahrens für das Prüfungsmandat mindestens zwei Kandidaten in Betracht zieht.
7. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie die Qualität der Abschlussprüfung und befasst sich mit den zusätzlich erbrachten Leistungen des Abschlussprüfers, der Beauftragung des Prüfers, der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung.
8. Der Prüfungsausschuss holt vor der Unterbreitung eines Vorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers eine Erklärung des vorgeschlagenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen oder einem anderen Unternehmen der Delivery Hero-Gruppe und den Mitgliedern seiner Organe andererseits bestehen, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. Diese Erklärung umfasst den Umfang der sonstigen Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, die im vergangenen Jahr für die Gesellschaft oder ein anderes Unternehmen der Delivery Hero-Gruppe erbracht wurden oder die für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
9. Der Prüfungsausschuss ist anstelle des Aufsichtsrats zuständig (i) für die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und einem Mitglied des Vorstands oder einer nahestehenden Person im Sinne von § 138 Insolvenzordnung oder einem Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung eines Vorstandsmitglieds auf der anderen Seite sowie (ii) für die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG.
10. Der Prüfungsausschuss bereitet für den Aufsichtsrat folgende Themen vor, um sie mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren:
 - a. Der Abschlussprüfer informiert den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle während der Prüfung auftretenden Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, es sei denn, diese Gründe werden unverzüglich beseitigt;
 - b. Der Abschlussprüfer berichtet unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Tatsachen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen;

- c. Der Abschlussprüfer informiert den Aufsichtsrat und/oder vermerkt im Prüfungsbericht, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
11. Der Prüfungsausschuss befasst sich im Namen des Aufsichtsrats mit Fragen zu der Compliance, der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems und, falls erforderlich, mit der Prüfung möglicher Verstöße gegen Compliance-Anforderungen.

§ 2 Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, der aus drei (3) Mitgliedern besteht.
2. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende soll unabhängig und weder ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, noch Aufsichtsratsvorsitzende/r sein.
3. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.
4. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses

1. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei (2) Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ab. Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.
2. § 5 bis § 8 (Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse, Sitzungsprotokoll und Vertraulichkeit) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gelten entsprechend.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

1. Der Finanzvorstand und der Abschlussprüfer nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, sofern der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt.
2. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nehmen weitere Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil sowie, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Personen, die die Abteilungen Internal Audit, Governance Risk und Compliance leiten, und, falls erforderlich, weitere Mitarbeiter der Gesellschaft.

§ 5 Berichte und Erklärungen

1. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig über die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat.
2. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
3. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den/die Ausschussvorsitzende/n unmittelbar bei den Leitern derjenigen Abteilungen der Gesellschaft, die für die Bereiche zuständig sind, welche die in § 1 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Aufgaben des Prüfungsausschusses betreffen, Auskünfte einholen. Der/die Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach § 5 Nr. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.